

**FAKULTÄTSORDNUNG  
für die  
FAKULTÄT 3 –  
FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT  
an der  
Gerhard-Mercator-Universität Duisburg  
Vom 5. Juli 2002  
(Amtliche Mitteilungen Nr. 16/2002)**

FAKULTÄTSORDNUNG

für die

FAKULTÄT 3 –

FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT

an der

Gerhard-Mercator-Universität Duisburg

Vom 5. Juli 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 4 sowie des § 25 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Gerhard-Mercator-Universität Duisburg die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1        Rechtsstellung
- § 2        Aufgaben
- § 3        Mitglieder und Organe
- § 4        Innere Organisation der Fakultät
- § 5        Institute
- § 6        Fakultätsrat
- § 7        Dekanat
- § 8        Änderung der Fakultätsordnung
- § 9        In-Kraft-Treten

**§ 1****Rechtsstellung**

Die Fakultät 3 – Fakultät für Wirtschaftswissenschaft ist eine organisatorische Grundeinheit der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg gemäß § 25 Abs. 1 Hochschulgesetz und gemäß § 12 Abs. 1 der Grundordnung der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg (im Folgenden mit Grundordnung bezeichnet).

**§ 2****Aufgaben**

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft erfüllt gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz – unbeschadet der Gesamtverantwortung der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg und der Zuständigkeiten ihrer zentralen Hochschulorgane und Gremien – für das Gebiet der Wirtschaftswissenschaft die Aufgaben der Hochschule.
- (2) Die Fakultät nimmt gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 bis 4 Hochschulgesetz im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs gemäß Absatz 1 insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. die Sicherstellung der Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen;
  2. die Wahrnehmung der innerhalb der Universität zu erfüllenden weiteren Aufgaben gemäß § 3 Hochschulgesetz;
  3. die Sicherstellung, dass die Mitglieder, Gremien und Einrichtungen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können;
  4. in Kooperation mit den anderen Fakultäten der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit und die gegenseitige Abstimmung von Forschungsvorhaben und des Lehrangebots.
- (3) Die Fakultät stellt als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan einen eigenen Entwicklungsplan auf.
- (4) Die Fakultät verteilt die ihr nach § 103 Hochschulgesetz und nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Grundordnung vom Rektorat zugewiesenen Mittel auf ihre Institute und ggf. weiteren Einrichtungen. Dabei werden der Entwicklungsplan der Fakultät gemäß

Absatz 3 ebenso berücksichtigt wie die Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages.

- (5) Die Fakultät regelt ihre Organisation durch die vorliegende Fakultätsordnung und erlässt die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen gemäß § 25 Abs. 4 Hochschulgesetz.

### **§ 3**

#### **Mitglieder und Organe**

- (1) Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft sind gemäß § 26 Abs. 1 Hochschulgesetz das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, sowie die Studierenden, die für einen Studiengang, dessen Lehrinhalte schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft liegen, an der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg eingeschrieben sind. § 11 Abs. 3 Hochschulgesetz gilt entsprechend.
- (2) Organe der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft sind der Fakultätsrat (vgl. § 6) und das Dekanat (vgl. § 7).
- (3) Der Fakultätsrat kann zur Unterstützung seiner Arbeit beschließende Ausschüsse einsetzen. Die Dekanin oder der Dekan kann zur Unterstützung ihrer oder seiner Arbeit oder zur Unterstützung der Arbeit des Dekanats oder des Fakultätsrates beratende Kommissionen einsetzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft.
- (4) Zur Erarbeitung von Entwürfen von Studien- und Prüfungsordnungen für die Dekanin oder den Dekan werden Kommissionen gebildet, in denen die Studierenden nach Möglichkeit mit mindestens einem Drittel, höchstens aber der Hälfte der Sitze vertreten sind.

**§ 4****Innere Organisation der Fakultät**

- (1) In der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft sind sechs Institute als wissenschaftliche Einrichtungen zusammengefasst:
  1. Institut für Logistik und Informationsmanagement;
  2. Institut für Strategische Unternehmensführung;
  3. Institut für Finanzdienstleistungen und Risikomanagement;
  4. Institut für Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung und Steuerwissenschaften;
  5. Institut für Europäische Wirtschafts- und Sozialpolitik;
  6. Institut für Internationale und Regionale Wirtschaftsbeziehungen.
  
- (2) Die Zuordnung einer Professorin oder eines Professors zu einem der in Absatz 1 genannten Institute richtet sich nach ihren oder seinen Dienstaufgaben gemäß § 45 Hochschulgesetz. Die innerhalb eines Instituts vertretenen Fächer (Fachgebiete bzw. Lehr- und Forschungsgebiete) werden von der oder dem für das jeweilige Fach zuständigen hauptamtlich tätigen Professorin oder Professor nach Maßgabe der allgemeinen hochschul- und dienstrechtlichen Bestimmungen eigenverantwortlich geleitet.
  
- (3) Zur Erbringung von Dienstleistungen können der Fakultät Zentren zugeordnet werden.
  
- (4) Die Fakultät kann an fakultätsübergreifenden und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität beteiligt sein.
  
- (5) Die Fakultät beteiligt sich am gemeinsamen beschließenden Ausschuss für die Lehrerbildung gemäß § 31 Abs. 2 Hochschulgesetz und § 10 Abs. 4 der Grundordnung.

**§ 5****Institute**

- (1) Die in § 4 Absatz 1 genannten Institute stellen die Grundeinheiten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft dar; sie definieren die Fachkompetenzen der Fakultät und stellen diese auch nach außen dar.

- (2) Als Beitrag zum Entwicklungsplan der Fakultät stellen die Institute Pläne bezüglich der Entwicklung der Forschungsschwerpunkte und der Lehre auf.
- (3) Die Institute regeln ihre interne kollegiale Zusammenarbeit und Organisation durch von ihnen selbst erlassene und von der Hochschule zu veröffentlichende Verwaltungs- und Benutzungsordnungen. Gegenüber der Fakultät werden die Institute durch eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor vertreten.

## **§ 6**

### **Fakultätsrat**

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft beschließt über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist und die nicht von den Instituten der Fakultät eigenverantwortlich wahrgenommen werden.
- (2) Die Fakultät regelt die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Organisation der Arbeit des Fakultätsrates durch Erlass einer Geschäftsordnung für den Fakultätsrat.

## **§ 7**

### **Dekanat**

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft wird gemäß § 13 Abs. 1 der Grundordnung durch ein Dekanat geleitet und innerhalb der Hochschule vertreten. Das Dekanat nimmt Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz sowie weitere im Hochschulgesetz und in der Grundordnung festgelegte Aufgaben wahr.
- (2) Dem Dekanat bzw. der Dekanin oder dem Dekan obliegt insbesondere:
  1. die Erarbeitung von Beschlussvorlagen zur strukturellen Entwicklung und zum Entwicklungsplan der Fakultät;
  2. die Verantwortung für die Evaluation gemäß § 6 Hochschulgesetz;
  3. die Verantwortung für die Organisation und die Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebots einschließlich der Einhaltung der Lehrverpflichtungen und der Erstellung der Lehrberichte;

4. die Erarbeitung von Entwürfen für Studien- und Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 4;
  5. das Hinwirken darauf, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen sowie die Mitglieder der Fakultät und die an der Fakultät tätigen Angehörigen der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg ihre Pflichten erfüllen;
  6. die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Fakultätsrates; Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates;
  7. die Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse des Fakultätsrates;
  8. die Verantwortung für die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Fakultätsrates; Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekaninnen und Prodekane werden gemäß § 27 Abs. 5 Satz 6 Hochschulgesetz vom Fakultätsrat gewählt. Eine Prodekanin oder ein Prodekan kann gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung einer anderen Gruppe als der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Sinne des § 13 Abs.1 Satz 1 Hochschulgesetz angehören. Das Dekanat beauftragt gemäß § 27 Abs. 5 Satz 5 Hochschulgesetz eine Prodekanin oder einen Prodekan mit der Übernahme der Aufgaben nach § 25 Abs. 2 Satz 5 Hochschulgesetz (Studiendekanin oder Studiendekan).
- (4) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen und Prodekane beträgt vier Jahre. Ein Rücktritt vor Ablauf der regulären Amtszeit kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. In diesem Fall erfolgt eine Nachwahl durch den Fakultätsrat.
- (5) Das Dekanat regelt die Grundsätze seiner Arbeitsweise einvernehmlich mit dem Fakultätsrat. Das Dekanat beschließt Regeln für die Einberufung, Durchführung und Dokumentation seiner Sitzungen.
- (6) Entscheidungen des Dekanats werden durch Abstimmungen getroffen. Abstimmungen können in ordnungsgemäßen Sitzungen oder im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Das Dekanat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder des Dekanats anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Dekanin oder des Dekans doppelt. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Dekanats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Dekanin oder

der Dekan. Die Dekanin oder der Dekan hat dem Dekanat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. Das entsprechende Verfahren in Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Fakultätsrates liegen, regelt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates.

- (7) Die Arbeit des Dekanats kann durch eine Fakultätsassistentin oder einen Fakultätsassistenten sowie durch weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt werden.
- (8) Das Dekanat ist gegenüber dem Fakultätsrat auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

## **§ 8**

### **Änderung der Fakultätsordnung**

Änderungen dieser Fakultätsordnung sind nach Beschlussvorlage durch das Dekanat mit einfacher Mehrheit vom Fakultätsrat zu beschließen.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Fakultätsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät 3 – Fakultät für Wirtschaftswissenschaft an der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg vom 18.06.2002.

Duisburg, den 5. Juli 2002

Der Rektor  
der Gerhard-Mercator-Universität Duisburg  
Prof. Dr.-Ing. Ingo Wolff